

Bestätigung

Nr. P-1139/04

Handelsbezeichnung..... :	Audi A4 / Audi A4 Avant / Audi A4 Quattro / Audi A4 Avant Quattro / Audi S4 Quattro / Audi S4 Avant Quattro				Audi RS4 / Quattro RS4
Typ	B5A / B5B / B5C / B5D				B5
Typenschein- bzw. Typengenehmigungs-Nr. :	1A62xx	1A67xx	1A68xx	1A69xx	e1*70/156-xxxx/xxxx*0105
Antriebsart..... :	Front- und Allradantrieb				
VIN-Code..... :					
Änderungsbezeichnung. :	Felgen-/Reifenrüstung und Einbau von Distanzscheiben				
Änderungstypen..... :	Verwenden von nicht originalen Felgen-/Reifen-Kombinationen (A1a) Verändern der ET um mehr als 1% (der Spurbreite) pro Radseite (A1b)				

x = Platzhalter für alle Nummern

Bauteilhersteller : KW automotive GmbH, D-74427 Fichtenberg / Power Tech GmbH, D-56235 Ransbach-Baumbach

Umbaufirma..... : autex autotechnik ag, 5504 Othmarsingen

Umbauteile..... : Es können wahlweise nachfolgende Felgen, Reifen nur mit Distanzscheiben verwendet werden:

Abkürzungen:	Felgendimension		zulässig auf	
	B/Ø	Gesamteinpresstiefe ¹⁾	VA	HA
VA = Vorderachse	6 bis 7 x 15 ²⁾	≥ 0 mm	X	X
HA = Hinterachse	6 bis 9 x 16 ²⁾	≥ 0 mm	X	X
B = Felgenmaulweite	7 bis 10½ x 17	≥ 0 mm	X	X
Ø = Felgendurchmesser	7½ bis 11 x 18	≥ 0 mm	X	X
ET = Einpresstiefe	8 bis 11 x 19	≥ 0 mm	X	X
	8 bis 11 x 20	≥ 0 mm	X	X

Auflagen und Erklärungen:

¹⁾ Gesamteinpresstiefe
 Mögliche Gesamteinpresstiefe in mm (=ET-Felge abzüglich der Dicke der Distanzscheibe). Die angegebene Gesamteinpresstiefe darf nicht unterschritten werden. Bei grösserer ET ist besonders die Einhaltung der Freigängigkeit (siehe "notwendige Anpassungen") zu kontrollieren.

Zulässige Felgenmaulweitendifferenz VA/HA
 VA gleich HA oder VA kleiner

Zulässige Gesamteinpresstiefen-Differenz VA/HA
 keine Einschränkungen

Zulässige Felgen Ø -Differenz VA/HA
 VA und HA gleich

Felgeneignungserklärung
 Sofern es sich nicht um eine Originalfelge handelt, ist der Zulassungsstelle eine Eignungserklärung gemäss asa-Richtlinie 2a (Hinweis auf die Verwendbarkeit im Zusammenhang mit Distanzscheiben ist nicht erforderlich) vorzulegen. Es ist darauf zu achten, dass eine genügend grosse Auflagefläche der Felgen (insbesondere bei Stahlfelgen) vorhanden ist.

²⁾ Für Fahrzeugtypen Audi S4 Quattro, Audi S4 Avant Quattro, Audi RS4 und Quattro RS4 nicht zulässig!

Reifen	Zulässige Reifendurchmesser	Der Abrollumfang muss innerhalb der ± 8% der Serienbereifung liegen ansonsten ist der Nachweis der Einhaltung der Abgasvorschriften erforderlich. Bei den Reifendimensionen müssen die Richtlinien nach ETRTO eingehalten werden.
--------------	-----------------------------	---

Auflagen und Erklärungen:

Zulässige Reifenbreite
 gemäss ETRTO oder Bestätigung vom Reifenhersteller


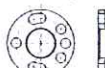
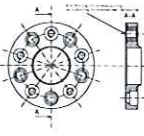
Zulässige Reifenbreite-Differenz VA/HA
 VA gleich HA oder HA grösser (gemäss ass-Richtlinie 2a)

Fahrzeuge mit Allradantrieb und/oder ABV
 Reifendurchmesser VA gleich HA (zulässige Differenz <12 mm)

Mindesttragkraft / Geschwindigkeitsindex
 für das betreffende Fahrzeug ausreichend

Distanzscheiben sind zusätzlich mit einem Prägestempel versehen:



Bezeichnung	Dicke (mm)	Werkstoff	Ausführung D	Bezeichnung	Dicke (mm)	Werkstoff	Ausführung D1	Bezeichnung	Dicke (mm)	Werkstoff	Ausführung A
40.A1	5 mm bis 25 mm	LM		40.A1	5 mm bis 25 mm	LM		40.B1	20 mm bis 35 mm	LM	
40.A2		LM	oder	40.A2		LM	oder	40.B2		LM	
40.A3		LM		40.A3		LM		40.B3		LM	
40.A4		LM		40.A4		LM		40.B4		LM	
40.A5		LM		40.A5		LM					

- Die Darstellung der Distanzscheiben soll einen optischen Eindruck vermitteln. Die einzelnen Distanzscheiben können leicht variieren.
- Sofern es die Freigängigkeit zwischen Reifen und Karosserie erforderlich macht, müssen Anpassungen an den Innenkotflügeln vorgenommen werden. Unter Umständen müssen auch die Radabdeckungen modifiziert werden. Ebenfalls ist auf eine genügende Freigängigkeit zwischen Bremsen- bzw. Radführungsteilen (Auswuchtgewichte!) gegenüber den Rädern zu achten! Das Anzugsmoment der Befestigungselemente ist gemäss Herstellerangaben.

notwendige Anpassungen..... :

- Es dürfen nur die mitgelieferten Befestigungselemente verwendet werden. Die minimalen Einschraubängen der Schrauben bzw. Muttern richten sich nach nebenstehender Tabelle oder gemäss asa-Richtlinie 2a.
- | Gewindeart | Einschraubänge |
|-------------------------|-------------------|
| M12 x 1.5 | > 6 ½ Umdrehungen |
| M12 x 1.25
M14 x 1.5 | > 7 ½ Umdrehungen |
- Da die Umrüstung Einfluss auf den Abrollumfang der Reifen haben kann, ist allenfalls die Geschwindigkeitsanzeige anzupassen.

Gegenstand..... : Es wird bescheinigt, dass die Untersuchungen und deren Ergebnisse, die im Rahmen der Bescheinigung des TÜV Rheinland Group vom 10.08.2011, Teilegutachtens des TÜV Kraftfahrt GmbH Nr. 32TG1057-00 sowie Nr. 32TG0972-00 und des DTC Prüfauftrages Nr. aSi-11-0102 (U), Nr. aSi-12-0048-TK004 (V), aSi-13-0048 (W), aSi-14-0048-TK016 (X), aSi-15-0048-TK003 (Y), aSi-16-0048 (Z,AB), aSi-17-0048 (AC) durchgeführt wurden, in der Art und dem Umfang einer für die Wiederezulassung in der Schweiz notwendigen Betriebssicherheits-Überprüfung entsprechen. Die Untersuchungen zeigten in den geprüften Lastfällen keine Strukturüberlastungen oder Beeinträchtigungen der Betriebs- und Verkehrssicherheit des Motorwagens.

- Bedingungen/Kontrollen. :
- Durch die Zulassungsstelle ist die Übereinstimmung der oben genannten Bauteile und deren Bezeichnungen zu überprüfen.
 - Durch die Zulassungsstelle sind die verbleibenden Zulassungsprüfungen, welche nicht die Abänderung oder nicht die Betriebssicherheit der Abänderung betreffen, durchzuführen. Es ist auf die Einhaltung der **Freigängigkeit** zu achten.
 - Grundsätzlich unterliegt die Haftung dem Produkthaftungsgesetz (PrHG). Für die ordnungsgemässe Durchführung der Anpassungen und Montage der Bauteile sorgt der Umbauer.
 - **Zusätzliche** Abänderungen/Originalzustände ohne weitere Betriebs- und Verkehrssicherheitsprüfung sind in folgendem Umfang möglich:

Kombinationsmöglichkeiten mit zusätzlichen Abänderungen/Originalzuständen				
Typ	Bauteile	Originalzustand	Änderungen gemäss asa-Richtlinie 2A	zusätzliche Bestätigungen Prüfstelle
A1a	Räder / Reifen	Umrüstung gemäss Vorderseite		
A1b	ΔET > 1%			
A1c	Radsturz	X	X	-----
A2	Bremsanlage	X	X	3)
A3a	Federelemente	X	X	4)
A3b	Aufhängungsteile	X	X	4) 5)
A3c	Zusätzliche Achsen	X	X	-----
A4a	Lenkungen	X	X	-----
A4b	Lenkhilfe	X	X	-----
A5a	Motorleistung	X		6)
A5b	Abgas-/Geräuschemissionen	X	X	3)
A6	tragende Struktur	X	X	7)
A7a	Dachlast	X	X	-----
A7b	Anhängelast	X	X	-----
A8	aerodynamische Anbauteile	X	X	3)
A9	Sitz- und Rückhaltesysteme	X	X	3)
A10	passive Sicherheit	X	X	3)
A11	Leuchtweitenregulierung	X	X	3)
X = in dieser Bestätigung mit eingeschlossen			--- = zur Zeit nicht mit eingeschlossen	

3) Im Zusammenhang mit allen geprüften Umrüstungen zulässig.
 4) Im Zusammenhang mit DTC-geprüften Umrüstungen für Tieferlegung bis 60 mm zulässig.
 5) Im Zusammenhang mit allen geprüften Domlager-Umrüstungen (Einstellwerte gemäss Fahrzeughersteller) zulässig.
 6) Originalzustand oder leistungsgesteigert bis 380 kW zulässig.
 7) Im Zusammenhang mit allen geprüften Vertikal-Schwenktüren zulässig.

Werden am Motorfahrzeug gegenüber den aufgeführten Änderungen abweichende oder **zurzeit nicht mit eingeschlossene Abänderungen** vorgenommen, so ist dies unverzüglich der zuständigen Zulassungsstelle zur Überprüfung der Betriebs- und Verkehrssicherheit zu melden.



Vauffelin, 31. Mai 2017

Der Geschäftsführer

B Gerster

Bernhard Gerster

Der Sachbearbeiter

Raci Bulakbasi

Raci Bulakbasi